

Bautechnische Grundsätze

Für Aufgrabungen sind nur qualifizierte Firmen im Sinne der VOB/A zugelassen.

Als Regelwerk gilt die Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil C : Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)

Ergänzend gelten für Aufgrabungen die Regelungen der ZTV E-StB, ZTV SoB-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV Beton-StB, ZTV Pflaster-StB, ZTV BEA-StB, ZTV BEB-StB, ZTV Fug-StB und der ZTV M in den jeweils gültigen Fassungen. Bei Widersprüchen geht die ZTV A-StB vor.

Aufgrabungssperre

Auf allen neuen oder sanierten Straßen besteht die Stadt auf ein Aufgrabungsverbot für die Dauer von 10 Jahren. Bei Straßen mit sanierten Belägen besteht eine Aufgrabungssperre von 5 Jahren.

Erdbauarbeiten Leitungsrabenverfüllung

Für die Baustoffe, die Baustoffgemische, der Verdichtungsgrad und die Ebenheit gelten die o.g. Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien.

Das Baustoffgemisch für die Frostschutzschicht bzw. Kies – oder Schottertragschicht hat dem aufgenommenen Gemisch aus Gesteinskörnung zu entsprechen. Die Verwendung anderer Gesteinskörnungen ist mit dem Baulastträger abzustimmen.

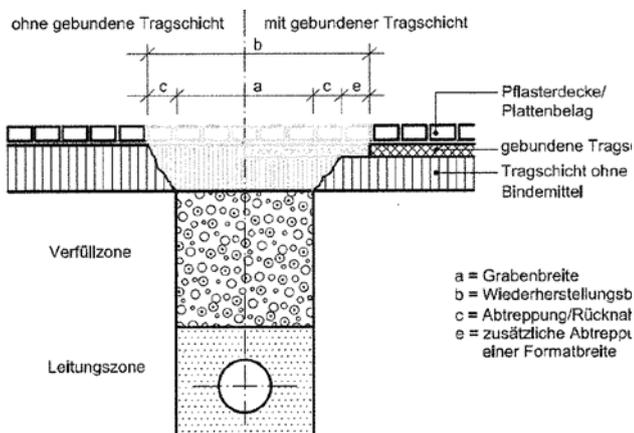
Abtreppungen

Abtreppungen sind parallel zur Grabenkante rechtwinklig vorzunehmen.

Die befestigten Schichten (Decke und gegebenenfalls gebundene Tragschichten) sind nach dem Einbau der Tragschicht ohne Bindemittel (SoB) um das Maß der Auflockerung der Randzonen der Schichten ohne Bindemittel aufzunehmen, mindestens jedoch

- bei Grabentiefen < 2,00 m um jeweils $c = 15$ cm
- bei Grabentiefen $\geq 2,00$ m um jeweils $c = 20$ cm.

Bei Vorhandensein einer gebundenen Tragschicht unter der Pflasterdecke oder dem Plattenbelag, ist eine Rücknahme um das Maß der Auflockerung und eine zusätzliche Abtreppung „e“ von einer Formatbreite erforderlich.

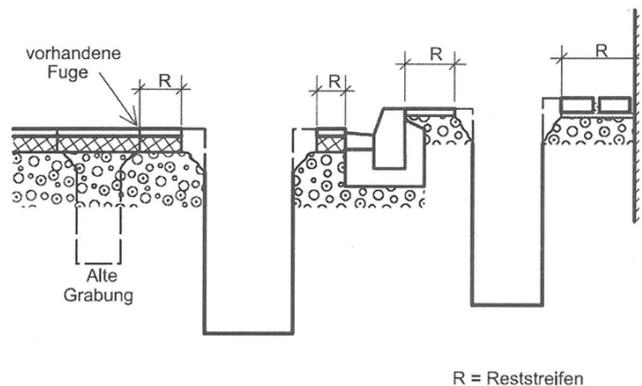


Reststreifenbreiten

Bei Fahrbahnen und Parkstreifen sind Reststreifen neben der abgetrepten Decke zu entfernen, wenn ihre Breite bis zum Pflastertrand weniger als **40 cm** oder bei Segmentbogenverlegung eine halbe Bogenbreite der Pflasterung beträgt.

Bei Geh- und Radwegen sind Reststreifen von einer Formatbreite oder einer Breite bis zu **20 cm** einschließlich der eventuell vorhanden gebundenen Tragschicht zu entfernen.

Auch größere Reststreifen sind zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert sind oder an den Rändern Fugenspalten entstanden sind.



Einfassungen und Entwässerungsrinnen

Einfassungen und Rinnen die vom Aufbruch betroffen sind oder durch den Aufbruch nicht mehr standfest sind oder unterhöhlt wurden, sind aufzunehmen und entsprechend der DIN neu zu versetzen.

Allgemein

Der wieder einzubauende Belag ist in Form und Farbe an den vorhandenen Belag anzupassen. Aufbrüche in Pflasterdecken mit ganzen Steinen sind wieder mit ganzen Steinen in gleicher Farbe zu schließen. Es ist darauf zu achten, dass Pflastersteine oder Platten in den Bereichen eingebaut werden, in denen sie aufgenommen wurden, damit die alte Oberflächenstruktur, Farbe des Gesteins, Form usw. gewahrt wird.

Die Ränder der stehen gebliebenen Beläge dürfen nicht gelockert sein und die neuen Fugen sich nicht von den angrenzenden Fugen unterscheiden.

Die Wiederherstellung von Natursteinbelägen darf nur durch ein von der Stadt Waldshut-Tiengen festgelegte Fachfirma erfolgen